

Sportgericht des Verbandes



25. Oktober 2024

Aktenzeichen: SGdV 03/2024

Urteil

im Verfahren

gegen den Spieler X, Verein A

– Beschuldigter –

wegen Beleidigung u.a.

Das Sportgericht des Verbandes des BTTV hat am 25. Oktober 2024 durch

den Vorsitzenden Andreas Spiegel
den Beisitzer Thomas Lutz
den Beisitzer Stefan Wantscher

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Spieler X ist schuldig einer Beleidigung gemäß § 80 RVStO in Tatmehrheit mit zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 76 RVStO.**
- 2. Er wird deshalb zu einer Sperre von drei Monaten für den gesamten Spielbetrieb (Einzel- und Mannschaftsspielbetrieb) ab dem auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Monat verurteilt.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Spieler X.**

A. Tatbestand

Der Beschuldigte spielt beim Verein A und ist 18 Jahre alt.

Ende Juli 2024 fand ein von seinem Verein ausgerichtetes Bavarian TT-Race statt. Organisator und Teilnehmer des Turniers war der Beschuldigte. In der sechsten und letzten Runde des Turniers traf der Beschuldigte auf den Spieler Y vom Verein B und verlor das Spiel.

Am Tag nach dem Turnier ging beim BTTV eine Anzeige gegen den Beschuldigten ein, die noch am selben Tag an das Sportgericht des Verbandes weitergeleitet wurde. Dem Beschuldigten wird darin vorgeworfen, den Spieler Y zweimal mit einem Tischtennisball (davon einmal im Gesicht) abgeschossen und ihn wiederholt beleidigt zu haben. Nach dem Spiel sei der Spieler Y außerdem vom Beschuldigten mit dessen Tischtennisschläger auf den Ellenbogen geschlagen worden.

Der Vorsitzende des Sportgerichtes des Verbandes eröffnete am 10. August 2024 das Verfahren, teilte die Besetzung des Gerichtes mit und gab dem Beschuldigten sowie weiteren Teilnehmern des Turniers und anderen in der Halle anwesenden Personen die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

B. Entscheidungsgründe

1. Die Anzeige ist zulässig.

Das Sportgericht des Verbandes ist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 5 der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) des BTTV für das Verfahren zuständig.

Die Anzeige ist fristgerecht innerhalb von 14 Tagen beim Sportgericht des Verbandes eingereicht worden (§ 14 Abs. 2 RVStO). Ein Kostenvorschuss ist für die Anzeige nicht zu leisten, weil es sich beim angezeigten Sachverhalt nicht um einen Einspruch gegen eine Entscheidung des Spielleiters oder die Einlegung einer Berufung bzw. Revision im Sinne von § 14 Abs. 5 RVStO handelt. Die Beteiligten wurden gemäß § 21 Abs. 2 und 5 RVStO über die Eröffnung des Verfahrens und die Besetzung des Gerichtes informiert.

2. Die Anzeige ist begründet, weil sich der Beschuldigte mit seinem Verhalten einer Beleidigung sowie einem unsportlichen Verhalten schuldig gemacht hat.

2.1. Aufgrund der während des Verfahrens eingebrachten Zeugenaussagen steht nach Überzeugung des Gerichts folgender Sachverhalt fest:

Während des Spiels hat der Beschuldigte den Spieler Y als „Hurensohn“ bezeichnet. Mehrere in der Halle anwesende Spieler haben übereinstimmend berichtet, dass es zu einer Beleidigung gegenüber dem Spieler Y kam. Da es sich hierbei nicht nur um Mannschaftskollegen des Spielers Y, sondern auch um einen Mannschaftskollegen des Beschuldigten sowie mehrere „neutrale“ Teilnehmer des Turniers handelte, hat das Gericht keinen Zweifel daran, dass die o. g. Äußerung mindestens einmal getätigt wurde. Die Einlassung des Beschuldigten, das Schimpfwort sei nur an ihn selbst zur weiteren Motivation gerichtet gewesen, ist als unglaubliche Schutzbehauptung zurückzuweisen.

Am Ende des Spiels hat der Beschuldigte den Spieler Y aus kurzer Distanz mit dem Tischtennisball abgeschossen. Der Beschuldigte stand dabei direkt hinter der eigenen Tischhälfte, während sich der Spieler Y auf Höhe des Netzes in der Tischmitte befand. Wo der Tischtennisball den Spieler Y traf, konnte jedoch nicht zweifelsfrei festgestellt werden. Die Mehrzahl der Zeugen sprach davon, dass der Beschuldigte seinen Gegner abgeschossen habe und nicht genau zu sehen gewesen sei, wo der Spieler Y getroffen wurde. Die Einlassung des Beschuldigten, der Ball sei nur weggeschossen worden und möglicherweise über die Wand in Richtung des Spielers Y geflogen, ist unglaublich. Mehrere „neutrale“ Teilnehmer des Turniers haben dem widersprochen und ausgesagt, dass der Spieler Y vom Beschuldigten absichtlich abgeschossen wurde.

Der Vorwurf, der Beschuldigte habe den Spieler Y nach dem Turnier mit dem eigenen Schläger auf den Ellenbogen geschlagen, konnte im Rahmen des Verfahrens nicht zweifelsfrei festgestellt werden. Lediglich ein Vereinskollege des Spielers Y hat auf Nachfrage des Gerichts mitgeteilt, den Schlag auf den Ellenbogen gesehen zu haben. Die übrigen Zeugen gaben an, dass sie den Schlag nicht selbst gesehen haben und sich zu dem Zeitpunkt in der Umkleide oder an einem anderen Ort aufgehalten haben. Über den Vorfall hätten sie nur vom Hörensagen erfahren. Der Beschuldigte hat den Vorwurf auf mehrfache Nachfrage des Gerichts abgestritten. Es sei lediglich zu einem Schubsen gekommen. Den Schläger habe der Beschuldigte dabei nicht in der Hand gehalten. Zur Überzeugung des Gerichts steht daher lediglich fest, dass der Beschuldigte den Spieler Y geschubst hat.

2.2. Mit seinem Verhalten hat sich der Beschuldigte einer Beleidigung in Tatmehrheit mit zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens strafbar gemacht.

Die Bezeichnung des Spielers Y als „Hurensohn“ stellt eine (Formal-)Beleidigung dar. Da die Beleidigung während des Spiels stattfand und an seinen Gegner gerichtet war, sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 80 RVStO erfüllt.

Das Abschießen mit einem Tischtennisball und das Schubsen nach dem Spiel stellt jeweils für sich genommen ein unsportliches Verhalten im Sinne von § 76 RVStO dar. Beide Verhalten stehen in groben Widerspruch zu den im Verhaltenskodex des BTTV genannten Grundsätzen, zu denen insbesondere Toleranz und Wertschätzung gegenüber den Gegnern sowie der Fairplay-Gedanke zählt. Hieraus leitet sich selbstverständlich auch ein Verbot ab, Gegenspieler während oder nach dem Spiel körperlich anzugreifen. Der Schubser fällt im Übrigen auch in zeitlicher Hinsicht unter die Strafbestimmung in § 76 RVStO. Eine Beendigung des Turniers ist erst dann anzunehmen, wenn alle Spieler die Halle verlassen haben. Handlungen nach dem unmittelbaren Ende des Wettkampfes, die sich z.B. in den Fluren der Halle oder der Umkleide ereignen, können somit ebenfalls als unsportliches Verhalten geahndet werden.

Die weiteren Einlassungen des Beschuldigten können nicht als Rechtfertigung für das eigene Fehlverhalten herangezogen werden. Auch wenn es bei früheren Begegnungen „emotionale“ Spiele zwischen dem Beschuldigten und dem Spieler Y gegeben hat und der Gegner während des Spiels Ende Juli 2024 lautstark von seinen Vereinskollegen angefeuert wurde, darf sich der Beschuldigte nicht zu einem strafbaren Verhalten hinreißen lassen und muss die Selbstbeherrschung bewahren. Gleiches gilt für etwaige Netz- und Kantenbälle, die selbstverständlich ebenfalls nicht als Rechtfertigung dienen können.

3. Das Gericht hält im vorliegenden Fall eine Sperre von drei Monaten für angemessen.

Gemäß § 80 RVStO kann eine Beleidigung des Gegners mit einer Sperre von bis zu zwölf Monaten bestraft werden. Für ein unsportliches Verhalten sieht § 76 RVStO eine Sperre von bis zu sechs Monaten vor.

Im Rahmen der Strafzumessung ist zugunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen, dass er bislang keine Verurteilungen durch Gerichte des BTTV erhalten hat und erst seit kurzem volljährig ist. Ferner ist zu berücksichtigen, dass sich der Beschuldigte während des Turniers aufgrund seiner Doppelfunktion als Spieler und Organisator in einer Stresssituation befand.

Zulasten des Beschuldigten spricht, dass bislang keine Entschuldigung gegenüber dem Spieler Y erfolgte. Auch ist negativ hervorzuheben, dass der Spieler Y während des Spiels nach übereinstimmenden Aussagen der Zeugen keinen Anlass für das Fehlverhalten des Beschuldigten gegeben hat.

Das Gericht hält daher folgende Einzelstrafen für tat- und schuldangemessen: zwei Monate Sperre für das Schubsen des Spielers Y nach dem Wettkampf und jeweils ein Monat Sperre für die Bezeichnung des Gegners als „Hurensohn“ und das Abschießen mit dem Tischtennisball.

Aufgrund der Tatsache, dass die in Tatmehrheit begangenen Taten in einem engen zeitlichen und situativen Zusammenhang stehen, hält das Gericht unter nochmaliger Berücksichtigung aller für und gegen den Beschuldigten sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkte eine Sperre von insgesamt drei Monaten für angemessen.

Von der Verhängung einer Geldstrafe neben der Sperre gemäß § 83 RVStO wird abgesehen.

Die Sperre gilt für den gesamten Wettspielbetrieb (Einzel- und Mannschaftssport) ab dem auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Monat. Die Rechtskraft tritt gemäß § 26 Abs. 2 RVStO frühestens 14 Tage nach Zugang des Urteils ein, sofern keine Berufung beim Verbandsgericht des BTTV eingelegt wurde.

Es bleibt seitens des Gerichts zu hoffen, dass es sich hier um einen einmaligen Aussetzer des Beschuldigten handelt. Körperliche Angriffe auf den Gegenspieler haben ebenso wie Beleidigungen des Gegners im (Tischtennis-)Sport nichts zu suchen. Der Beschuldigte sollte sein eigenes Verhalten während des Turniers nochmals kritisch reflektieren und überlegen, wie er ein derartiges Fehlverhalten in Zukunft vermeiden kann.

4. Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 31 Abs. 2 RVStO. (...)
(...)